

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die ÜBERLASSUNG DER GOLFSPORTANLAGE GREEN HILL DER GOLF & EVENTPARK MÜNCHEN-OST
ZUR DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

- Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die zeitlich beschränkte Überlassung der sich im Eigentum der Schöndorfer GmbH & Co. Grundstücks KG (im Folgenden „Eigentümer“) befindenden Golfanlage Green Hill Der Golf & Eventpark München-Ost an Dritte (im Folgenden „Veranstalter“) zum Zwecke der Durchführung von Eventveranstaltungen bzw. Golfturnieren durch den Dritten als Veranstalter.
- Für Kostenvoranschläge und Angebote sowie alle durch den Eigentümer geschlossenen Verträge gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen (und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden) Fassung. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Veranstalters wird hiermit widersprochen. Sie werden nur Vertragsinhalt, wenn der Eigentümer diesen im Einzelfall ausdrücklich zustimmt.
- Im Einzelfall getroffene individuelle Abreden zwischen dem Eigentümer und dem Veranstalter haben stets Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung vom Eigentümer maßgebend.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- Die Angebote des Eigentümers sind unverbindlich und freibleibend. Verbindlich sind Angebote des Eigentümers nur ausnahmsweise und im Einzelfall dann, wenn diese schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich durch den Eigentümer bezeichnet werden. An verbindliche Angebote ist der Eigentümer nur bis zu dem im Angebot bezeichneten Zeitpunkt, längstens aber bis zum Ablauf von vier Wochen nach Absendung des Angebots gebunden.
- Verträge kommen erst durch schriftliche Vereinbarung zustande.

3. RECHTSVERHÄLTNISSE

- Der Veranstalter verpflichtet sich, gegenüber den Teilnehmern der vom ihm durchzuführenden Veranstaltung auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. seinen Namen, seine vollständige Firmierung und Anschrift deutlich sichtbar anzubringen, um kenntlich zu machen, dass er der Veranstalter ist.
- Rechtsverhältnisse zwischen den Teilnehmern und dem Eigentümer kommen im Zusammenhang mit der vom Veranstalter durchgeführten Veranstaltung ausdrücklich nicht zustande.
- Die vollständige oder teilweise Überlassung der Golfanlage an Dritte ist dem Veranstalter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Eigentümers gestattet.

4. BENUTZUNGSENTGELT, NEBENKOSTEN, KAUTION

- Der Veranstalter hat an den Eigentümer das für die Überlassung der Golfanlage vereinbarte Benutzungsentgelt zu bezahlen. Dieses versteht sich ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben. In dem Benutzungsentgelt sind die Kosten für Strom, Wasser, Greenkeeping und Grundreinigung (Sonderreinigung wird nach Personalaufwand berechnet) enthalten.
- Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- Das Benutzungsentgelt sowie sonstige aufgrund von Zusatzleistungen und/oder Nebenkosten an den Eigentümer zu erbringende Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Veranstalter in Verzug. Das Benutzungsentgelt sowie sonstige vom Veranstalter geschuldete Zahlungen sind während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Eigentümer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch des Eigentümers auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- Der Eigentümer ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine Vorauszahlung oder eine angemessene Sicherheitsleistung/Kaution in Höhe von bis zu 30 % des Benutzungsentgelts zu verlangen, die vor Beginn der Veranstaltung auf ein vom Eigentümer benanntes Konto eingegangen sein muss.

5. RÜCKTRITT DES VERANSTALTERS

- Führt der Veranstalter aus einem vom Eigentümer nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Veranstaltungs-(Nutzungsvertrag) zurück bzw. kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet.
- Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls
 - > bis 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 20%
 - > bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 40%
 - > bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn 50%
 - > danach 80% des vereinbarten Benutzungsentgeltes, sofern der Eigentümer nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist. Der Veranstalter ist jeweils berechtigt nachzuweisen, dass dem Eigentümer ein geringerer Schaden entstanden ist; in diesem Fall ermäßigt sich die Ausfallentschädigung entsprechend.
- Abweichend hiervon trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer

nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen der Eigentümer für den Veranstalter in Vorlage getreten ist, sind dem Eigentümer jedoch zu ersetzen.

6. PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

- Der Veranstalter hat offensichtliche und für ihn bei der Übergabe der Golfsportanlage erkennbare Mängel der Golfsportanlage unverzüglich schriftlich gegenüber dem Eigentümer anzuzeigen.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, Räume, Geräte, Wege, Parkplätze, öffentliche Bereiche, Gebäude, Golfplatz, Driving Range und sämtliche Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Schadhafte Geräte und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind dem Eigentümer unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Mitteilung, gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- Veränderungen an der Golfsportanlage und an Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen - gegebenenfalls kostenpflichtigen - Zustimmung des Eigentümers. Der Veranstalter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Überlassungszeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Golfsportanlage wieder herzustellen.
- Der Veranstalter hat dem Eigentümer bei Vertragsabschluss einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Veranstaltung auf der Golfsportanlage anwesend und für den Eigentümer jederzeit erreichbar sein muss.
- Der Veranstalter hat den Eigentümer vor oder bei Vertragsabschluss, spätestens aber 14 Tage vor der Veranstaltung, den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer technischen Organisationsanweisung bekannt zu geben. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Platz- und Verhaltensregeln sowie die Sicherheitsvorschriften zur Benutzung der Golfsportanlage eingehalten werden.

7. WERBUNG

- Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Veranstalters. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate etc.) ist dem Eigentümer vor der Veröffentlichung vorzulegen. Der Eigentümer ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild des Eigentümers schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen des Eigentümers widerspricht.

8. BEHÖRDLICHE ERLAUBNISSE UND GESETZLICHE MELDEPFLICHTEN

- Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und Einholung erforderlicher Genehmigungen. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung, soweit erforderlich, ordnungsgemäß bei der jeweils zuständigen Stelle anzumelden. Der Eigentümer kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldungen und Erlaubnisse verlangen.

9. BILD-, FILM- UND TONAUFNAHMEN, RUNDFUNK UND FERNSEHEN

- Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Veranstalter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Eigentümers. Eine Vergütung wird hierfür ggf. gesondert vereinbart.

10. VERANSTALTUNGSRISIKO

- Der Veranstalter trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die überlassenen Einrichtungen, Räume, Geräte, Wege, Parkplätze, öffentliche Bereiche, Gebäude, Golfplatz, Driving Range und sämtliche Einrichtungen höchstens zulässigen Personenzahl. Der Veranstalter hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.

11. HAFTUNG DES EIGENTÜMERS

- Eine Haftung des Eigentümers gegenüber dem Veranstalter für jedwede Schäden, insbesondere Verlust oder Diebstahl von Eigentum oder Verletzung der Person ist ausgeschlossen, es sei denn
 - > diese beruhen auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Eigentümers,
 - > es sind Ansprüche aus Produkthaftung betroffen,
 - > es sind Ansprüche aufgrund dem Eigentümer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens betroffen, oder
 - > es sind Ansprüche aufgrund vom Eigentümer zu vertretenden Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten betroffen; wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- Soweit die Haftung des Eigentümers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

12. HAFTUNG DES VERANSTALTERS

- Der Veranstalter haftet gegenüber dem Eigentümer entsprechend den gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Der Veranstalter stellt den Eigentümer von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte, im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und der Eigentümer nicht zu vertreten hat, frei.

13. VERSICHERUNG

- Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung nach den Vorgaben des Eigentümers abzuschließen. Die Deckungssumme muss hinsichtlich Personenschäden mindestens EUR 1.500.000,00, hinsichtlich Sachschäden mindestens EUR 500.000,00 pro Schadensfall betragen. Der entsprechende Versicherungsnachweis ist dem Eigentümer spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

14. DATENSCHUTZ

- Der Veranstalter wird gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) darauf hingewiesen, dass der Eigentümer Daten des Veranstalters in maschinenlesbarer Form speichert und im Rahmen der Zweckbestimmung des zum Veranstalter bestehenden Vertragsverhältnisses bearbeitet.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Eigentümer und dem Veranstalter gilt deutsches Recht. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: August 2010